

## **Neufassung der Betriebssatzung des Eigenbetriebs des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal**

### Präambel:

Aufgrund der §§ 16 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der geltenden Fassung i. V. m. § 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der geltenden Fassung, der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der geltenden Fassung und der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal folgende Satzung:

### **§ 1**

#### **Rechtstellung und Name des Eigenbetriebes**

- (1) Die Wasserver- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen werden als Eigenbetrieb des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal (ZVME) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes wirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) und den Bestimmungen dieser Satzung geführt und nach kaufmännischen Grundsätzen als Sondervermögen (Eigenbetrieb) betrieben und verwaltet.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Mittleres Elstertal“. Die Kurzbezeichnung lautet: „Eigenbetrieb des ZVME“. Der Eigenbetrieb tritt in eigenen Angelegenheiten im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr unter diesem Namen auf.

### **§ 2**

#### **Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes**

- (1) Der Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist es,
  - a) die Versorgung im Verbandsgebiet mit Wasser zu betreiben,
  - b) Abwasser von den Grundstücken im Verbandsgebiet abzuleiten und unschädlich zu beseitigen.
- (2) Der Eigenbetrieb gliedert sich in den Betriebszweig Wasserversorgung und den Betriebszweig Abwasserbeseitigung.
- (3) Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
- (4) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
- (5) Der Verband ist berechtigt, Wasser an Nichtmitglieder zu liefern, Abwasser von Nichtmitgliedern abzunehmen und zur Erfüllung seiner Aufgaben Verträge mit Dritten zu schließen.
- (6) Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital beträgt

- a) für die Wasserversorgung 2.556.000,00 €;
- b) für die Abwasserbeseitigung 2.556.000,00 €.

### **§ 4 Zuständige Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- die Werkleitung,
- der Verbands- und Werkausschuss,
- der Verbandsvorsitzende,
- die Verbandsversammlung.

### **§ 5 Werkleitung**

- (1) Die Werkleitung besteht aus einem Werkleiter. Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes ist Werkleiter für den Eigenbetrieb.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind, soweit nicht der Verbands- und Werkausschuss oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere:
  - 1. die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung,
  - 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden,
  - 3. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
  - 4. der Abschluss von Verträgen mit Sonderkunden im Einvernehmen mit dem Verbands- und Werkausschuss,
  - 5. der Personaleinsatz,
  - 6. die Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33 Abs. 2, 4 und 5 ThürKGG i. V. m. § 29 Abs. 3 ThürKO auf die Werkleitung übertragen sind, insbesondere:
    - a) Ernennung, Einstellung, Eingruppierung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung entsprechend dem beschlossenen Stellenplan, soweit sie nicht die Werkleitung selbst betreffen,
    - b) Entscheidung über Altersteilzeit,

- c) dienstrechtliche Maßnahmen, soweit es für die Personalentscheidung nicht der Zustimmung der Verbandsversammlung/ des Verbands- und Werkausschusses bedarf.
- (3) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (4) Die Werkleitung nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses beratend teil. Verbandsversammlung und Verbands- und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (5) Die Werkleitung hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Verbands- und Werkausschuss halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verbands- und Werkausschusses**

- (1) Der Verbands- und Werkausschuss ist identisch mit dem Verbands- und Werkausschuss nach § 9 der Verbandssatzung des Zweckverbandes.
- (2) Den Vorsitz im Verbands- und Werkausschuss führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Der Verbands- und Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.
- (4) Der Verbands- und Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (5) Der Verbands- und Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung, der Verbandsvorsitzende oder die Verbandsversammlung zuständig sind, insbesondere über:
1. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes mit einer Auftragssumme über 300.000,00 € bis 7.000.000,00 € im Einzelfall, sowie Mehrausgaben nach Maßgabe der jeweils gültigen Haushaltssatzung für Einzelvorhaben des Vermögensplanes die 20 % des Ansatzes, mindestens jedoch 25.000,00 € überschreiten und deren obere Wertgrenze 500.000,00 € ist.
  2. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere der Ankauf, der Verkauf und der Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert im Einzelfall den Betrag von 20.000,00 € überschreitet. Der Verbands- und Werkausschuss ist nicht zuständig, wenn die der Verfügung zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde bedürfen,
  3. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an die Bediensteten des Eigenbetriebes im Rahmen der im öffentlichen Dienst anzuwendenden Vorschriften für Beamte in Thüringen bis zu einem Betrag von 250.000,00 €,
  4. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Haushaltssatzung (Gesamtgenehmigung) bis zu einem Betrag von

7.000.000,00 €, wenn für die Aufnahme von Darlehen keine rechtsaufsichtliche Genehmigung nach § 63 Abs. 4 und 5 ThürKO erforderlich ist,

5. der Erlass von Forderungen über 2.500,00 €,
  6. der Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen mit einem Gegenstandswert über 2.500,00 € bis 500.000,00 € im Einzelfall,
  7. die Einleitung von Gerichtsverfahren mit einem Gegenstandswert über 10.000,00 €,
  8. die Stundung von Forderungen über 20.000,00 €,
  9. den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden,
- (6) Der Verbands- und Werkausschuss ist ferner zuständig für Angelegenheiten die ihm durch Beschluss der Verbandsversammlung übertragen worden sind.

## **§ 7**

### **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist oberste Dienstbehörde der Beamten im Eigenbetrieb, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Beschäftigten, soweit er die Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
- (2) Der Verbandsvorsitzende kann Dienstanweisungen gegenüber der Werkleitung erlassen, deren Nichtbefolgung kann zu dienstrechtlichen Konsequenzen führen.
- (3) Der Verbandsvorsitzende entscheidet anstelle der Verbandsversammlung und des Verbands- und Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbands- und Werkausschusses aufgeschoben werden können. Er hat vor Eilentscheidungen, die den Eigenbetrieb betreffen, die Werkleitung zu hören.

## **§ 8**

### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über:
  1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
  2. Feststellung und Änderung der Haushaltssatzung inkl. des Wirtschaftsplanes,
  3. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
  4. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinnes, Behandlung des Jahresverlustes,
  5. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden, des Verbands- und Werkausschusses und der Werkleitung des Zweckverbandes,
  6. die Rückzahlung von Eigenkapital,
  7. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,

8. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes.

- (2) Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten für die der Verbands- und Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

### **§ 9 Vertretungsbefugnis**

- (1) Die Werkleitung vertritt den Zweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit es sich um laufende Angelegenheiten handelt, gerichtlich und außergerichtlich. Im Übrigen wird der Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, wer bei rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung den Eigenbetrieb vertritt.
- (2) Die Werkleitung kann ihre Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Werkleitung im Amtsblatt des Zweckverbandes öffentlich bekannt gemacht. Dasselbe gilt für den Widerruf von Vertretungsbefugnissen.

### **§ 10 Verpflichtungserklärungen**

- (1) Verpflichtende Erklärungen des Eigenbetriebs bedürfen der Schriftform.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der technische Leiter und die Abteilungsleiter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

### **§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Erfüllung von Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, unter Angabe des Datums zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Verbands- und Werkausschuss vorzulegen (§ 25 ThürEBV).
- (3) Das Rechnungswesen ist getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu führen.

### **§ 12 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

**§ 13**  
**Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die vorher geltende Betriebssatzung außer Kraft.